

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Staatssekretär



7. Juli 2011
Seite 1 von 4

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Aktenzeichen 213- -6553
bei Antwort bitte angeben

An alle Oberbürgermeister und Oberbürger-
meisterinnen/
Landräte und Landrätinnen
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de

nachrichtlich:
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW

Bildungs- und Teilhabepaket
Umsetzung für die Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19. April habe ich Sie über das Vorhaben der Landesregierung informiert, die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe an Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte den Kreisen und kreisfreien Städten zu übertragen. Die Landesregierung hat dazu inzwischen einen entsprechenden Verordnungsentwurf beschlossen (s. Anlage), zu dem derzeit die zuständigen Landtagsausschüsse gehört werden.

Obwohl mein Haus alle Möglichkeiten zur Beschleunigung des Verfahrens ausgeschöpft hat, kann die Verordnung voraussichtlich nicht vor Ende Juli diesen Jahres formell verkündet werden. Ich möchte daher noch einmal nachdrücklich dafür werben - soweit noch nicht geschehen - bereits im Vorgriff auf die Verordnung zur Aufgabeübertragung tätig zu werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass den anspruchsberechtigten Bürgerinnen und Bürgern und ihren Kindern keine Nachteile entstehen.

Zur weiteren Umsetzung möchte ich Ihnen folgende Hinweise geben:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

1. Von der Regelung, die ich in meinem Schreiben vom 19. April 2011 angekündigt hatte, weicht der beigefügte Verordnungsentwurf insoweit ab, als die Kreise generell befugt sind, kreisangehörige Gemeinden im Benehmen mit diesen durch Satzung zur Durchführung der Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz heranzuziehen. Damit obliegt es der Entscheidung der Kreise, inwieweit sie die Aufgabe nach § 6b BKGG selbst wahrnehmen oder sie auf kreisangehörige Gemeinden ihres Gebiets delegieren wollen.

Die Möglichkeit der Heranziehung besteht damit auch dann, wenn die Verwaltungseinheit der kreisangehörigen Gemeinde, die die Aufgabe nach § 6b BKGG wahrnehmen würde, relativ klein ist. Ich bitte Sie zu prüfen, inwieweit eine solche Heranziehung unter dem Aspekt einerseits eines möglichst effizienten Verwaltungsvollzuges und andererseits der Kommunikation unterschiedlicher örtlicher Anlaufstellen für die jeweiligen Berechtigtenkreise des Bildungs- und Teilhabepaketes im Einzelfall sinnvoll ist. Aus Sicht des Landes ist eine Heranziehung nur dann sachgerecht, wenn die Aufgabewahrnehmung wirtschaftlich ist und in Arbeitseinheiten erledigt wird, deren Größenordnung einen fachlichen Austausch oder eine Vertretungsregelung unter mehreren Bediensteten sicher stellt. In diesem Zusammenhang weise ich auch darauf hin, dass das Land einen Belastungsausgleich auf der Grundlage des Konnexitätsausführungsgesetzes nur für die „notwendigen durchschnittlichen“ Kosten gewähren kann (§ 1 KonnexAG).

Weitere wesentliche Aspekte sind, dass die notwendigen Voraussetzungen für

- eine statistische Erfassung der Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen gegeben sein müssen. Das Bundesfamilienministerium bereitet für die Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten derzeit eine rechtliche Grundlage vor, die eine der Verordnung zur Erhebung von Daten nach § 51 b SGB II vergleichbare Regelung enthalten wird.
- eine sachgerechte und nachvollziehbare Ermittlung der Aufwendungen für die gewährten Leistungen und die Verwaltungskosten vorliegen, um das vorgegebene Abrechnungsver-

fahren aus den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 SGB II ordnungsgemäß abwickeln zu können. Seite 3 von 4

- Eine nach § 46 Abs. 8 SGB II vorgesehene Prüfung geschaffen werden, dass Ihre Angaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

2. Inhaltliche Hinweise zur Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen an Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte enthält die Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, die in Kooperation u.a. mit meinem Haus entstanden ist. Eine zweite Auflage ist für Ende Juli vorgesehen.

Das Bundesfamilienministerium hat mich darüber hinaus aktuell gebeten, auf Folgendes hinzuweisen:

Anders als im SGB II ist die Leistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 6b Bundeskindergeldgesetz schriftlich gesondert zu beantragen (vgl. § 9 Absatz 3 BKGG). Nach § 20 Absatz 8 BKGG i.V.m. § 77 Absatz 7 SGB II wird die Leistung für den Schulbedarf erstmalig im August 2011 ausgezahlt. Damit möglichst alle Leistungsberechtigten nach § 6b BKGG von der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf profitieren können, ist aufgrund der besonderen, sich vom SGB II unterscheidenden (und für Kinderzuschlagsbezieher von der bis zum 31.12.2010 geltenden) Rechtslage im BKGG eine entsprechende Information und Beratung des betroffenen Personenkreises angezeigt.

Die Familienkassen wurden daher angewiesen, in den künftigen Leistungsbescheiden zum Kinderzuschlag zusätzlich zum bereits erfolgenden generellen Hinweis auf die Möglichkeit, Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG in Anspruch nehmen zu können, auch auf das gesonderte Antragserfordernis für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf hinzuweisen. Darüber hinaus wird das Bundesfamilienministerium wie auch mein Haus in den nächsten Tagen einen Hinweis auf das gesonderte Antragserfordernis für den erstmalig im August 2011 anstehenden Schulbedarf auch auf den eigenen Internetseiten veröffentlichen.

Ich rege an, einen entsprechenden Hinweis möglichst zeitnah auch in Ihre Bescheide zu anderen Bildungs- und Teilhabeleistungen aufzunehmen und die Berechtigten nach § 6b BKGG entsprechend zu beraten, damit die Leistung für den Schulbedarf möglichst alle berechtigten Schülerinnen und Schüler rechtzeitig im August 2011 erreicht.

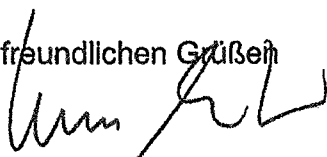
3. Für die Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte ist Widerspruchsbehörde der Kreis oder die kreisfreie Stadt, der bzw. die den Ausgangsbescheid erlassen hat (§ 85 Abs. 2 Nr. 4 SGG). Gleiches gilt, wenn der Ausgangsbescheid von einer kreisangehörigen Gemeinde, die zur Durchführung der Aufgaben nach § 6b BKGG herangezogen wurde, im Namen des Kreises erlassen wurde. Wird der Ausgangsbescheid von einer herangezogenen kreisangehörigen Gemeinde im eigenen Namen erlassen, entscheidet sie auch selbst über den Widerspruch. Zum Handeln im eigenen Namen sind die kreisangehörigen Gemeinden nur dann berechtigt, wenn die Heranziehungssatzung dies ausdrücklich vorsieht.

Über Klagen auf Leistungen nach § 6b BKGG entscheiden die Sozialgerichte (§ 51 Abs. 1 Nr. 10 SGG, § 15 BKGG).

Sollten darüber hinaus Fragen bestehen, richten Sie diese gerne an meine Mitarbeiter/innen Frau Regina Vogel (Tel. 0211 837 2432, regina.vogel@mfkiks.nrw.de), Frau Lucia Onkelbach (Tel. 0211 837 2415, lucia.onkelbach@mfkiks.nrw.de) und Herrn Heinz-Juergen Bauer (Tel. 0211 837 2454, heinz-juergen.bauer@mfkiks.nrw.de).

Bereits jetzt möchte ich Sie darauf hinweisen, dass mein Haus im Herbst eine Veranstaltung plant, deren Ziel es ist, einen Austausch über erste Praxiserfahrungen zu führen sowie noch offene Fragen zu diskutieren. Nähere Informationen hierzu lasse ich Ihnen sobald wie möglich zukommen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Klaus Schäfer

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

vom ... 2011

Auf Grund der §§ 7 Absatz 3 und 13 Absatz 4 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl I S. 453), in Verbindung mit §§ 5 Absatz 3 Satz 1 und 17 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), wird nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 599), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ die Wörter „und nach dem Bundeskindergeldgesetz“ eingefügt.
2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

- (1) Zuständige Behörden zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Städteregion Aachen ist zuständige Behörde für das Gebiet der Stadt Aachen und der übrigen regionsangehörigen Gemeinden.
- (2) Die Kreise sind befugt, kreisangehörige Gemeinden im Benehmen mit diesen durch Satzung zur Durchführung der Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz heranzuziehen.
- (3) Der Belastungsausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Mehraufwendungen, die den Kreisen und kreisfreien Städten für die Durchführung der Aufgabe nach Absatz 1 entstehen, wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt.“

3. Der bisherige § 3 wird § 4.

4. § 4 Absatz 2 (neu) wird wie folgt gefasst:

„(2) Das für die Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes und des Bundeskindergeldgesetzes zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore Kraft

(L. S.)

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales

Guntram Schneider

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport

Ute Schäfer